

Gemeinde Hinte

Bebauungsplan Nr. 0414

Änderung Nr. 6

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Gemarkung: Hinte
 Maßstab: 1 : 1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NvermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs durch kommunale Körperschaften.
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NvermG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.02.2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für GLL Aurich
 Katasteramt Emden
 Emden, den 25.08.10



Planverfasser

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.

Aurich, den 11.08.10



Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 01.10.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0414, Änderung Nr. 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.10.09 ortsüblich bekanntgemacht.

Hinte, den 07.09.2010
 Der Bürgermeister



Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.09.09 eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Planung unterrichtet und aufgefordert bis zum 05.11.09 ihre Stellungnahme abzugeben.

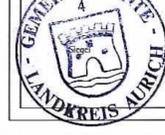
Hinte, den 07.09.2010
 Der Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 01.10.09 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.09.09 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften haben vom 05.10.09 bis 05.11.09 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hinte, den 07.09.2010
 Der Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hinte hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.02.10 die Bebauungsplanänderung und die Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Hinte, den 07.09.2010
 Der Bürgermeister



Bekanntmachung

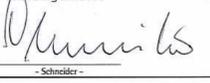
Der Beschluss der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.9.10 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekanntgemacht worden.
 Die Bebauungsplanänderung ist damit am 17.9.10 in Kraft getreten.

Hinte, den 07.09.2010
 Der Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den 07.09.2010
 Der Bürgermeister



Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den 07.09.2010
 Der Bürgermeister



Beglaubigungsvermerk
 (nur für Zweitausfertigungen)

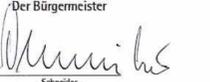
Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den 11.08.10

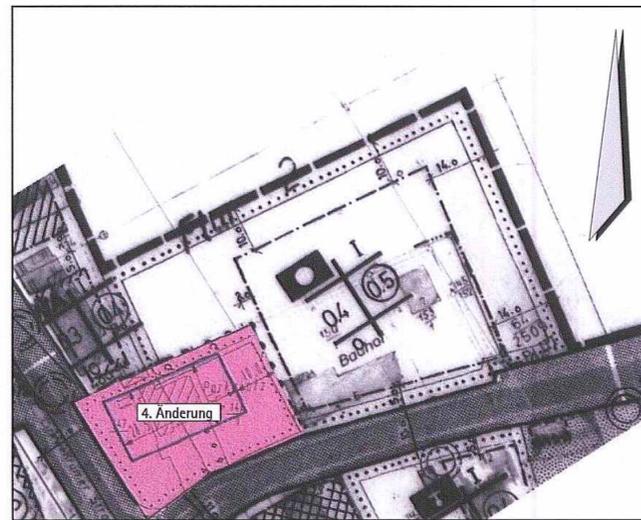
 Landkreis Aurich
 Im Auftrage

Präambel

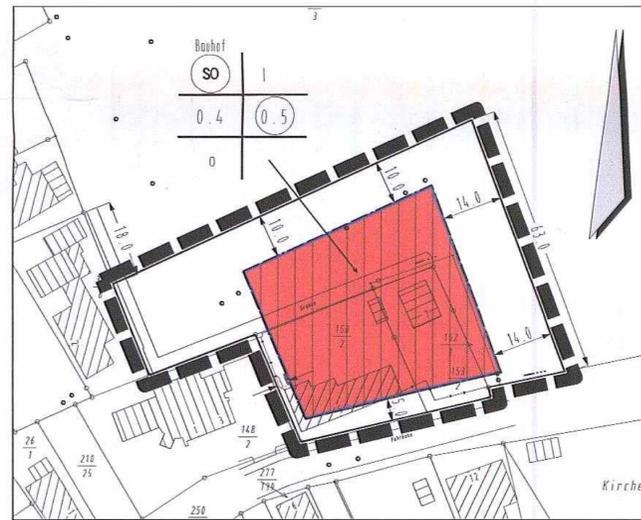
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2617) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Hinte die Änderung Nr. 0414 des Bebauungsplans Nr. 6 beschlossen.

Hinte, den 07.09.2010
 Der Bürgermeister



B.-Plan Nr. 0414 - Rechtsverbindlich



B.-Plan Nr. 0414 - Änderung Nr. 6



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten auch für diese 6. Änderung.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Die gestalterischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten auch für diese 6. Änderung.

HINWEISE

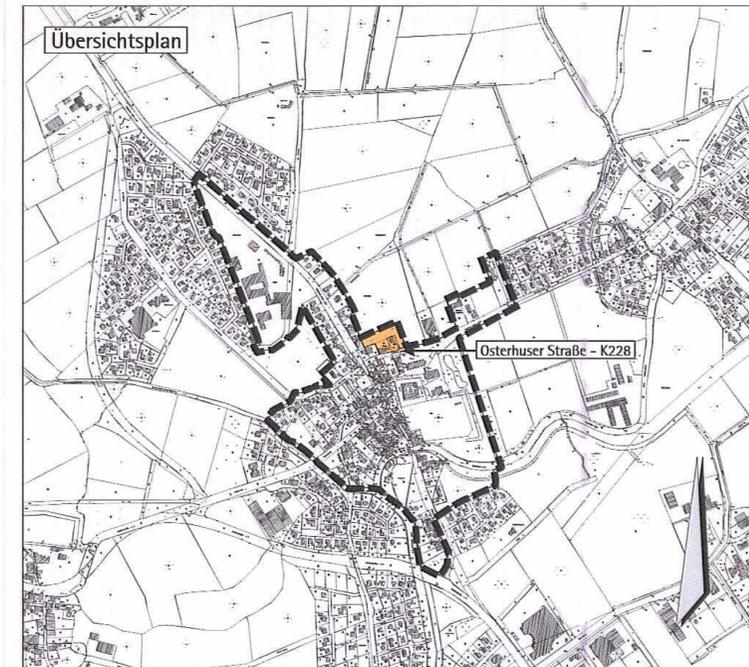
- Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, § 14).

Planunterlage	
Gemarkung: Hinte	Flur: 3
Datum des Feldvergleichs: 22.02.2010	
Altkoordinaten: LL - 106/09	
Bebauungsplan Nr. 0414 6. Änderung	GLL Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich Katasteramt Emden

Planzeichenerklärung

- Bauflächen**
- Nicht überbaubare Fläche
 - Überbaubare Fläche
- Sondergebiete (Bauhof)**
- SO
- Zahl der Vollgeschosse**
- 1
- Grundflächenzahl**
- 0,4
- Geschoßflächenzahl**
- 0,5
- Offene Bauweise**
- 0
- Grenzen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes
 - Baugrenze

Übersichtsplan



Gemeinde Hinte
 Bebauungsplan Nr. 0414
 Änderung Nr. 6

LANDKREIS AURICH

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
 Fischteichweg 7 - 13
 26603 Aurich

Satzungsexemplar

Maßstab 1 : 1 000

Verf.-Techn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing. Theilen
Gez.u.Verk.-Techn. Bearbeitung:	26.08.09 Eilers Techn.-Angest.
Geprüft:	Dipl.-Ing. Hollwedel
Gesehen:	Dezernent Puchert umgez:13.04.10+10.08.10 Eilers
Geändert:	